

Anordnung
über die von den Prüfstellen zur amtlichen Prüfung
von Meßgeräten zur Messung des Verbrauchs von
Elektrizität, von Gas und von Wasser zu ver-
wendenden Stempelzeichen.

Vom 20. Januar 1956

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 30. September 1954 über die amtliche Prüfung von Meßgeräten zur Messung des Verbrauchs von Elektrizität, von Gas und von Wasser (GBl. S. 819) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht zugelassenen Prüfstellen zur amtlichen Prüfung von Meßgeräten zur Messung des Verbrauchs von Elektrizität, von Gas und von Wasser haben für die Kennzeichnung der geprüften und den Vorschriften genügenden Meßgeräte Stempelzeichen nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu verwenden.

§ 2

(1) Auf die geprüften und den Vorschriften entsprechenden Meßgeräte ist ein Hauptstempel aufzubringen.

(2) Der Hauptstempel besteht aus dem Prüfkennzeichen (§ 3) und dem Jahreskennzeichen (§ 4).

(3) Müssen außer dem Hauptstempel zur Verhinderung von Eingriffen in das Meßgerät durch Unbefugte noch weitere Stempel (Sicherungsstempel) aufgebracht werden, so ist dazu nur das Prüfkennzeichen zu verwenden.

§ 3

(1) Das Prüfkennzeichen (Abschnitt A der Anlage) ist ein unter 15° schräg liegendes Parallelogramm, in das je nach der Art der Prüfstelle die Buchstaben

E H P
 E N P
 G H P
 G N P
 W H P
 W N P

eingesetzt werden. Es bedeuten darin E Meßgeräte zur Messung des Verbrauchs von Elektrizität, G Meßgeräte zur Messung des Verbrauchs von Gas und W Meßgeräte zur Messung des Verbrauchs von Wasser, H P Hauptprüfstelle und N P Nebenprüfstelle.

(2) Oberhalb des Parallelogramms ist die Nummer des Bezirkes, unterhalb des Parallelogramms die Nummer des Kreises und der Gemeinde, in dem die Prüfstelle ihren Sitz hat, anzugeben. Erforderlichenfalls wird der Nummer des Kreises und der Gemeinde noch eine besondere Prüfstellennummer mit einem waagerechten Strich angefügt.

§ 4

Das Jahreskennzeichen (Abschnitt B der Anlage) besteht aus den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl in Kreisumrandung.

§ 5

(1) Die Stempelzeichen sind nur in den in der Anlage angegebenen Größenstufen anzuwenden.

(2) Die Stempelzeichen sind nach einem der in Abschnitt D der Eichenweisung, Allgemeine Vorschriften, vom 1. Juni 1950 angegebenen Verfahren aufzubringen.

(3) Bei Verwendung von Schiebemarken muß der Stempelabdruck schwarz auf grünem Grund sein.

§ 6

Die auf einem Gerät aufzubringenden Abdrucke des Prüfkennzeichens und des Jahreskennzeichens müssen die gleiche Größenstufe haben. Die beiden Abdrucke sind entweder nebeneinander oder übereinander zu setzen, bei Plomben sind die beiden Abdrucke auf je eine Seite der Plombe zu setzen: Wird der Hauptstempel in Form einer Schiebemarke aufgebracht, so darf er nach Abschnitt C der Anlage eine besondere Umrahmung haben.

§ 7

Die bisher von den endgültig vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht zugelassenen Prüfstellen verwendeten Stempelzeichen zur Kennzeichnung der geprüften und den Vorschriften entsprechenden Meßgeräte dürfen nur bis zum 31. Dezember 1956 angewendet werden.

Berlin, den 20. Januar 1956

Deutsches Amt für Maß und Gewicht

Steinhaus
Präsident

v Anlage

zu vorstehender Anordnung

Stempelzeichen der Prüfstellen zur amtlichen Prüfung
von Meßgeräten zur Messung des Verbrauchs von
Elektrizität, von Gas und von Wasser.*

A. Prüfkennzeichen

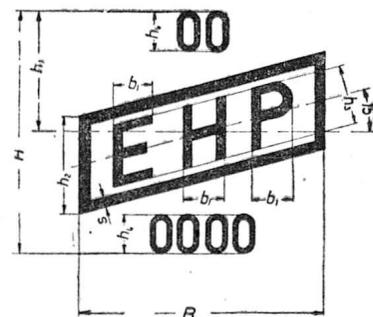


Abb. 1

Prüfkennzeichen einer Hauptprüfstelle für Meßgeräte zur Messung des Verbrauchs von Elektrizität

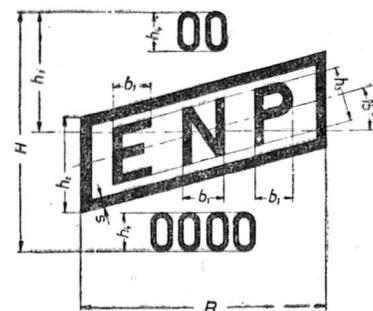


Abb. 2

Prüfkennzeichen einer Nebenprüfstelle für Meßgeräte zur Messung des Verbrauchs von Elektrizität